

Satzung

über das Jugendamt des Landkreises Rottweil

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55), sowie von §§ 69 ff Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und von § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70) hat der Kreistag am 15.12.2014 folgende

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Rottweil

beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Jugend- und Versorgungsamt“.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch – (SGB I), § 2 i.V.m. § 85 SGB VIII sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 6 Kreisrätinnen und Kreisräten,
 - b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - c) 2 Frauen und Männer als Vertreter der Jugendverbände,
 - d) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und
 - e) 1 Person auf Vorschlag der im Landkreis Rottweil wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.

- (3) Außer den in § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG genannten beratenden Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme zusätzlich ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung sowie der Polizei an.
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Landrat.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 2. die Jugendhilfeplanung,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts,
 4. die Vorberatung des Haushaltsplans der öffentlichen Jugendhilfe,
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne vom § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 30.07.1999 außer Kraft.

Rottweil, den 15.12.2014

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.